

Satzung der Stadt Genthin über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) und der §§ 1, 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S.58) hat der Stadtrat der Stadt Genthin auf seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Genthin.

§ 2 Straßenreinigungspflicht

1. Der Stadt Genthin obliegt als öffentliche Aufgabe die Reinigung der Straßen der Stadt Genthin in dem durch die Straßenreinigungssatzung bestimmten Umfang. Auf den im Straßenverzeichnis der Klasse A der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, führt die Stadt Genthin die Kehrung auf den Fahrbahnen durch.
2. Für die Straßenreinigung erhebt die Stadt Genthin Gebühren gemäß dieser Satzung. Die Gebührensätze sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Straßenreinigungsgebührensatzung.
3. Falls die Reinigung bedingt durch Bauarbeiten, technische Probleme oder anderen Gründen für maximal einen Monat eingestellt oder für maximal drei Monate eingeschränkt werden muss, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Gebührenschuldners (§ 5 dieser Satzung) unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
4. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht, wenn die Reinigung für mehr als einen Monat eingestellt werden muss. Die Gebührenminderung erfolgt jedoch erst im darauf folgenden Kalenderjahr mit Erstellung des Jahresbescheides für Steuern, Gebühren und Abgaben.
5. Gemäß § 14 (1) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt eine Rückerstattung ab einer Mindesthöhe von 5,00 EURO.

§ 3

Kosten der Straßenreinigung

1. Die Gebühr für die Straßenreinigung nach § 7 der Straßenreinigungssatzung ist der Anteil des Gebührenschuldners an den Gesamtkosten der ordnungsgemäßen Reinigung.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern) und die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegten Gebührensätze.
3. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten Grundstücksseite an diese Straße (Hinterliegergrundstücke), so wird anstelle der Frontlänge, die der Straße zugewandten Grundstückslänge zugrunde gelegt.
4. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder im Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
5. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
6. Wird ein Grundstück über mehrere Straßen, die laut Straßenreinigungssatzung gereinigt werden, erschlossen, so wird die längste Grundstücksseite als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
7. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
8. Die Stadt Genthin trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 v. H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt.
Der auf die Stadt Genthin entfallende Teil umfasst u. a. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, Parkplätze sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.

§ 4

Beginn der Zahlungsverpflichtung

1. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit dem der Reinigungsaufnahme folgenden Kalendermonat. Sie erlischt mit dem Beginn des Kalendermonats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Reinigungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühren sind die Anlieger und Hinterlieger der Straßen, die durch die Stadt Genthin gereinigt werden. Weitere Einzelheiten regelt § 7 der Straßenreinigungssatzung.
2. Die vertragliche Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch einen Dritten befreit den Gebührensschuldner nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Genthin.
3. Jeder Gebührensschuldner ist verpflichtet, der Stadt Genthin über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die zur Berechnung und Einziehung der Gebühren notwendig sind.
4. Die Erstangabe (nach Aufforderung durch die Stadt Genthin) sowie eventuelle Änderungen der Frontlänge eines Grundstücks, hat der Gebührensschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
2. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 7 Zahlung der Gebühren/ Gebührensatz

1. Die Straßenreinigungsgebühren als grundstücks- und eigentumsbezogene Kommunalabgabe werden mittels Steuerbescheid der Stadt Genthin festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr wird in diesem Bescheid geregelt.
2. Die Gebühr für die ordnungsgemäße Straßenreinigung betragen auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung und deren Anlagen je Frontmeter eines Grundstückes jährlich **2,03 €**.

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9
Datenschutz

Die Stadt Genthin ist berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

§ 10
Bekanntmachung/ Inkrafttreten

- 1. Die Satzung der Stadt Genthin über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt für die Stadt Genthin rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.**
 - 2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Genthin über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.07.1992 (Beschluss-Nr 198-31/92) in der zuletzt gültigen Fassung zum 01.01.2016 außer Kraft.**
- .

Genthin, den 2016

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Siegel

Der Beschluss der der Satzung der Stadt Genthin über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) wurde am im Amtsblatt der Stadt Genthin ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung ist am **2016** rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Genthin, den

Siegelabdruck

Thomas Barz
Bürgermeister